



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Hallerstrasse 58  
3012 Bern  
031 381 45 40  
info@beobachtungsstelle.ch

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Per Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. April 2021

## **Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Da die Covid-19-Verordnung Asyl bis am 30. Juni 2021 befristet ist, soll deren Gültigkeitsdauer bis am 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die SBAA begrüsst grundsätzlich, dass die Covid-19-Verordnung Asyl verlängert wird, um die Gesundheit der asylsuchenden Personen und der weiteren involvierten Akteur\*innen im Asylbereich zu schützen. Die Massnahmen sollen so lange aufrechterhalten werden, wie es die epidemiologische Lage verlangt. Die SBAA betont aber gleichzeitig, dass die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet sein müssen, und die Qualität der Verfahren nicht unter den Schutzmassnahmen leiden darf. Die SBAA geht deshalb untenstehend auf einige aus ihrer Sicht kritische Punkte ein. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

### **Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren**

#### *Befragungen in zwei Räumen*

Um die Richtlinien des BAG einhalten zu können, kann die Anzahl Personen bei den Asylanörungen beschränkt werden. I.d.R. sind die asylsuchende und befragende Person im gleichen Raum anwesend; weitere beteiligte Personen wie Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung, Dolmetschende oder Protokollführende können sich in einem anderen Raum aufhalten und mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden (Art. 4 und 5 Covid-19-Verordnung Asyl).

Aus Sicht der SBAA ist es unabdingbar, dass sich Befrager\*in, asylsuchende Person und die Rechtsvertretung im selben Raum befinden. Dies ist von zentraler Bedeutung, denn sonst hat die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung nur sehr beschränkt Kenntnis der nonverbalen Kommunikation und der Atmosphäre in der Anhörung. Die Rechtsvertretung im neuen Verfahren hat in der Mandatsführung eine Sorgfaltspflicht, die sie wahrnehmen muss; die Aufgabe der Hilfswerksvertretung im altrechtlichen Verfahren ist es, das Verfahren zu beobachten und bei Bedarf zu intervenieren. Die Anwesenheit der Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im



selben Raum ist unbedingt notwendig, um sicherzustellen, dass die Asylanörungen korrekt ablaufen und der Sachverhalt vollständig abgeklärt wird.

Die SBAA würde es zudem begrüßen, wenn sich auch Dolmetscher\*in und Protokollführer\*in im selben Raum wie die weiteren beteiligten Personen befinden. Ist der Raum genügend gross, ist es auch möglich, die Vorgaben des BAG einzuhalten. Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD zeigen die Erfahrungen, dass «die hohe Qualität der Befragungen auch mit den neuen Regelungen weiterhin vollumfänglich eingehalten werden kann» (Ziff. 1.3, S. 4). Dies vermag die SBAA nicht zu überzeugen: Wenn die an der Befragung beteiligten Personen auf zwei Räume verteilt sind, kann es leichter zu Missverständnissen kommen.

#### *Befragungen ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung*

Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl wird die Befragung durchgeführt, auch wenn die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im erweiterten Verfahren «aufgrund der Umstände innerhalb einer bestimmten Region im Zusammenhang mit dem Coronavirus» nicht teilnehmen kann. Dass die Befragung trotzdem ihre Rechtswirkung entfaltet, ist aus Sicht der SBAA inakzeptabel. Gerade das getaktete, neue Asylverfahren setzt voraus, dass die Rechtsvertretung anwesend ist, um den Rechtsschutz der asylsuchenden Person zu gewährleisten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht gestellt, der Sachverhalt ungenügend abgeklärt und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Personen verletzt werden. Auch Prof. Thierry Tanquerel stuft in einem [Rechtsgutachten vom April 2020](#) die Massnahme, dass Befragungen pandemiebedingt ohne Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung durchgeführt werden können, als «unverhältnismässige und damit verfassungswidrige Einschränkung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechte der Asylsuchenden» ein.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD nahm nur in wenigen Einzelfällen keine Rechtsvertretung an der Befragung teil (Ziff. 1.3, S. 4). Die SBAA plädiert nichtsdestotrotz dafür, gar keine Asylanörungen ohne anwesende Rechtsvertretung durchzuführen. Die geringe Anzahl der Fälle zeigt, dass der Verzicht auf Anhörungen ohne Rechtsvertretung nicht zu merklich höheren Pendenzen führen würde. Aus Sicht der SBAA muss der Rechtsschutz der asylsuchenden Person genügend gewichtet werden, schliesslich betrifft der Asylbereich hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben und die psychische und physische Integrität.

### **Erstinstanzliche Verfahrensfristen und Beschwerdefristen**

Die erstinstanzlichen Verfahrensfristen können angemessen überschritten werden, wenn dies aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie notwendig ist (Art. 8 Covid-19-Verordnung Asyl). Die SBAA begrüsst diese Regelung, weist aber darauf hin, dass dies mit den relevanten involvierten Akteur\*innen rechtzeitig koordiniert und abgesprochen werden muss.

Als flankierende Massnahme beträgt die Beschwerdefrist bei materiellen Entscheiden im beschleunigten Verfahren 30 anstatt 7 Arbeitstage (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl). Die SBAA begrüsst diese Anpassung in der Verordnung. Sie gibt zu bedenken, dass eine Beschwerdefrist von 7 Arbeitstagen auch unter «normalen» Umständen ohne Pandemie zu kurz ist. Die kurzen Beschwerdefristen sowie die oft periphere Lage der Bundesasylzentren führen dazu, dass asylsuchende Personen den Asylentscheid oft nicht weiterziehen können, da sie bei einer Mandatsniederlegung keinen – oder nur zu spät – Zugang zu einer externen Rechtsberatung finden. Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD hat eine Erhöhung der Beschwerdefrist auf 30



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Tage keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da weiterhin sichergestellt sei, dass die Verfahren i.d.R. innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen werden (Ziff. 3, S. 5).

Bei Nichteintretensentscheiden (NEE) beträgt die Beschwerdefrist weiterhin nur 5 Arbeitstage. Aus Sicht der SBAA verletzt diese kurze Beschwerdefrist das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör. Die SBAA fordert deshalb, dass diese Beschwerdefrist ebenfalls angemessen verlängert wird.

### **Ausreisefristen und Ausschaffungshaft**

Die Ausreisefristen wurden in der Verordnung aufgrund der aktuellen Reiserestriktionen und des eingeschränkten Flugverkehrs verlängert (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Die SBAA begrüsst diese Massnahme.

Die SBAA hat jedoch besorgt zur Kenntnis genommen, dass es seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Fällen gab, in denen die Administrativhaft der betroffenen Personen unzulässig lange andauerte, da sie aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs nicht ausgeschafft werden konnten. Die SBAA fordert, dass inhaftierte Personen aus der Administrativhaft entlassen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Auch sollen keine Personen in Administrativhaft genommen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Noémi Weber  
Geschäftsleiterin SBAA